

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Damit ist die Friedhofsgebührenordnung im St. Pöltner Diözesanblatt 12/2005/56 außer Kraft getreten.

Dr. Gottfried Auer e.h.
Ordinariatskanzler

+ Klaus Küng e.h.
Diözesanbischof

5. Friedhofsgebührenordnung

Nach § 50 der Friedhofsordnung für die konfessionellen Friedhöfe der Diözese St. Pölten (Diözesansynode 1961, II. Teil, S.80) wird nachstehende einheitliche Gebührenordnung verlautbart.

I. Grabstellen-, Erneuerungs-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren (§ 50a Friedhofsordnung)

	Grab- stelle	Erneu- erung	Beardi- gung	Enterdi- gung
1. Für ein einfaches Reihen- (Turnus-)grab (§19):				
a) bei Erwachsenen	€ 65,-	€ 65,-	€ 50,-	€ 90,-
b) bei Kindern bis 10 Jahre	€ 35,-	€ 35,-	€ 25,-	€ 25,-
2. Für Familiengräber (§20):				
a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (1 Schacht)	€ 150,-	€ 150,-	€ 50,-	€ 90,-
b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (1 Schacht)	€ 225,-	€ 225,-	€ 50,-	€ 90,-
c) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (2 Schächte)	€ 310,-	€ 310,-	€ 50,-	€ 90,-
d) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen (2 Schächte)	€ 320,-	€ 320,-	€ 50,-	€ 90,-
3. Für Grüfte (§ 23):				
a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.230,-	€ 685,-	€ 75,-	€ 140,-
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 2.600,-	€ 1.400,-	€ 75,-	€ 140,-
c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 5.400,-	€ 2.500,-	€ 75,-	€ 140,-
d) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	€ 8.100,-	€ 3.400,-	€ 75,-	€ 140,-

4. für Urnengrabstellen:

a) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 90,-	€ 90,-	€ 50,-	€ 90,-
b) zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen	€ 180,-	€ 180,-	€ 50,-	€ 90,-

5. für Urnennische: € 150,-

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der jeweiligen Pfarrgemeinde haben, erhöhen sich die Grabstellen-, Erneuerungs-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren um 50 Prozent.

Für Grabstellen an bevorzugter Lage (Rand- oder Wandgräber) können (§18b, c) die Gebühren durch Beschluß des Pfarrkirchenrates um 50 Prozent erhöht werden.

Die Einhebung der Gebühr kann nach Wahl der Friedhofsverwaltung auch für einen kürzeren Zeitraum als 10 Jahre erfolgen. Die Gebühr beträgt dann den aliquoten Anteil für den jeweiligen Zeitraum der Einhebung.

In diesen Gebühren ist die Entlohnung des Totengräbers nicht enthalten. Die Entlohnung des Totengräbers hat nach den ortsüblichen Sätzen an die Friedhofsverwaltung bzw. an den Totengräber selbst zu erfolgen.

Überdies ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zusammen mit der Beerdigungsgebühr bzw. der Grabstellengebühr und der Erneuerungsgebühr einen Zuschlag für die Kosten der Entsorgung des Friedhofsmülls einzuheben. Dieser Zuschlag ist vom Pfarrkirchenrat festzusetzen, wobei bei der Festsetzung auf die dem Friedhofserhalter tatsächlich entstehenden Kosten für die Müllentsorgung Bedacht zu nehmen ist. Die Einnahmen aus dem Zuschlag sollen die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung des Friedhofsmülls decken.

II. Gebühren für die Benützung einer Aufbahrungshalle und die Benützung von Reservegrabstellen (Grüften, §§13 und 50c)

a) Aufbahrungshalle pro Tag	€ 20,-
b) Reservegrab (§ 50c) pro Monat	€ 20,-

III. Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung von Grabdenkmälern (§ 50f)

a) für die Aufstellung eines einfachen Kreuzes aus Holz, Eisen oder Stein oder für die Anbringung einer Tafel an der Friedhofsmauer kann eine Gebühr von € 15,- eingehoben werden.	
b) für die Aufstellung eines Denkmals	
bis 2 m Höhe und 2 m Breite	€ 35,-
bis 3 m Höhe und 3 m Breite	€ 65,-
über 3 m Höhe und 3 m Breite	€ 155,-
c) für Grabeinfassungen aller Art	€ 35,-
d) für die Eindeckung von blinden Grüften	€ 65,-

Sämtliche in dieser Gebührenordnung verlautbarten Gebührensätze sind ein Richtsatz, der nicht unterschritten werden soll. Treffen für einzelne Friedhöfe besondere Bedingungen zu, so können eigene Gebühren festgesetzt werden, welche der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat (Diözesanfinanzkammer) bedürfen.

Friedhofsgebühren, welche über den Zeitpunkt des 1. Jänner 2017 hinaus bereits entrichtet sind, gelten mit dem bisherigen Satz als bezahlt.